

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| 1961 | Berlin, den 20. Juni 1961 | Nr. 36 |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 15.5.61 | Anordnung über den Flugfunkdienst. — Flugfunkordnung — | 211 |
| 15.5.61 | Anordnung Nr. 2 über den Erwerb von Funkzeugnissen. -- Funkzeugnisordnung — | 221 |
| 15.5.61 | Bekanntmachung der neuen Fassung der Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen. — Funkzeugnisordnung — | 222 |

**Anordnung
über den Flugfunkdienst.
— Flugfunkordnung —
Vom 15. Mai 1961**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

1. für Luftfahrzeuge, Flugplätze und Flugsicherungsstellen der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik, die mit Funkanlagen ausgerüstet werden müssen oder ausgerüstet werden sollen;
2. für alle Funkstellen des Flugfunk- und Ortungsfunkdienstes;
3. für alle sonstigen Funkdienste, soweit sie mit dem Flugfunkdienst Berührung haben;
4. für Funkanlagen auf fremden Luftfahrzeugen, die sich im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, gemäß den Bestimmungen des Abschnitts VI.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für den Flugfunkdienst und seine Einrichtungen gelten folgende Bezeichnungen:

1. Flugfunkdienst ist ein Funkdienst zur Übermittlung von Nachrichten für die Vorbereitung und Sicherheit der Flüge zwischen bestimmten festen Punkten (fester Flugfunkdienst) oder zwischen Luftfunkstellen und Bodenfunkstellen oder zwischen Luftfunkstellen (beweglicher Flugfunkdienst);
2. Ortungsfunkdienst ist ein Funkdienst für Zwecke der Bestimmung eines Standortes oder einer Richtung oder zum Erkennen von Hindernissen;

3. feste Flugfunkstelle ist eine Funkstelle des festen Flugfunkdienstes;
4. Luftfunkstelle ist eine bewegliche Funkstelle des beweglichen Flugfunkdienstes an Bord eines Luftfahrzeuges;
5. Bodenfunkstelle ist eine Landfunkstelle des beweglichen Flugfunkdienstes, die den Funkdienst mit Luftfunkstellen durchführt;
6. Ortungsfunkstelle ist eine Funkstelle des Ortungsfunkdienstes;
7. Flugsicherungsfunkstelle ist die Gesamtheit der für die Sicherung der zivilen Luftfahrt innerhalb eines bestimmten Gebietes dienenden Funkanlagen des Flugfunkdienstes und Ortungsfunkdienstes der zivilen Flugsicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Nachrichten für den Flugfunkdienst

Mitteilungen über den Flugfunkdienst werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in den „Nachrichten für die zivile Luftfahrt“ oder im „NOTAM-Dienst“ des Ministeriums für Verkehrswesen bekanntgegeben.

§ 4

Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt

(1) Die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den zentralen Organen des Staatsapparates wird auf dem Gebiet des Funkwesens durch gegenseitige Konsultationen bei der Vorbereitung von Luftfahrtkonferenzen und der Verwirklichung von Beschlüssen sichergestellt.

(2) Die Durchführung der Prüfungen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung erfolgt durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät. Umfang und Bedingungen der Prüfungen werden in Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Ministerium für Verkehrswesen geregelt.

(3) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hat mit dem Ministerium für Verkehrswesen sowie mit den an der zivilen Luftfahrt beteiligten Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen eng zusammen-